

# RS Vwgh 1992/6/25 91/16/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/07 Schadenersatz Haftpflicht

35/02 Zollgesetz

## Norm

EKHG 1959 §5 Abs1;

VwRallg;

ZollG 1988 §93 Abs2 lit a Z1;

ZollG 1988 §93 Abs2 lit b;

## Rechtssatz

Der Begriff des "Halters", der im ZollG nicht definiert wird, kann der Lehre und Rechtsprechung zu

§ 5 Abs 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG) entnommen werden. Danach ist als Halter jene Person anzusehen, die das Beförderungsmittel auf eigene Rechnung in Gebrauch hat und der die tatsächliche Verfügungsgewalt zusteht. Auf das Eigentum kommt es dabei nicht entscheidend an

(Hinweis E 2.10.1980, 1152/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160092.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)